

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 21.03.2019.

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.07.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Grundsätze der Gebühren- und Auslagenberechnung

Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) Für Einsätze und Leistungen gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung werden neben den Gebühren Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Stadt Emden geltend gemachten Rechnungsbetrages ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 15.07.2021

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister